Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/564

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/1 – 68070 – E – Li 6/70

Bonn, den 26. März 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: Unterrichtung der gesetzgebenden Körperschaften gemäß Artikel 2 des Gesetzes zu den Gründungsverträgen der Europäischen Gemeinschaften
h i e r: Handelspolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und der Europäischen Atomgemeinschaft (EAG) vom 27. Juli 1957 übersende ich als Anlage den Vorschlag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

eine Verordnung (EWG) des Rates zur Aufnahme weiterer Waren in die gemeinsame Liberalisierungsliste der Verordnung (EWG) Nr. 2041/68 des Rats vom 10. Dezember 1968.

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommision der Europäischen Gemeinschaften vom 9. März 1970 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Verabschiedung des Kommissionsvorschlages durch den Rat ist zu rechnen.

Zur Information wird gleichzeitig die von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu ihrem Vorschlag übermittelte Begründung beigefügt.

Brandt

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

Vorschlag für eine Verordnung des Rats zur Aufnahme weiterer Waren in die gemeinsame Liberalisierungsliste der Verordnung (EWG) Nr. 2041/68 des Rats vom 10. Dezember 1968

(Vorlage der Kommission an den Rat)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2041/68 des Rates vom 10. Dezember 1968 [1]) zur Aufstellung einer gemeinsamen Liste für die Liberalisierung der Einfuhr in die Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern, insbesondere auf Artikel 3,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gewisse in der gemeinsamen Liste für die Liberalisierung der Einfuhr in die Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern noch nicht aufgeführte Waren sind durch Maßnahmen der Mitgliedstaaten liberalisiert worden.

Es besteht nicht die Gefahr, daß ihre Aufnahme in die gemeinsame Liberalisierungsliste für die Gemeinschaft oder für die Mitgliedstaaten eine wie in Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2041/68 beschriebene Lage hervorruft.

Dementsprechend empfiehlt es sich, diese Waren in die gemeinsame Liberalisierungsliste aufzunehmen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Waren werden in die gemeinsame Liste für die Liberalisierung der Einfuhr in die Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern der Verordnung (EWG) Nr. 2041/68 aufgenommen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 303 vom 18. Dezember 1968, Seite 1 und 2

Geschehen zu Brüssel, am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Begründung

1. Der Rat der Europäischen Gemeinschaften hat mit der Verordnung Nr. 2041/68 vom 10. Dezember 1968 [1]) die Aufstellung einer gemeinsamen Liste für die Liberalisierung der Einfuhr in die Gemeinschaft gegenüber dritten Ländern gebilligt.

2. Artikel 3 der genannten Verordnung sieht u. a. vor, daß der Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit die Aufnahme weiterer Waren in die in Anhang I enthaltene Liste beschließen kann, sofern dadurch für die Gemeinschaft nicht eine Lage entstehen kann, wie sie in Artikel 4 der gleichen Verordnung beschrieben ist, nämlich ernsthafter tatsächlicher oder drohender Schaden für die Gemeinschaftserzeugung gleichartiger oder unmittelbar konkurrierender Waren und Notwendigkeit eines Schutzes der Interessen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten.

3. Die Kommission hat aufgrund von Untersuchungen ihrer Dienststellen festgestellt, daß eine Reihe weiterer Erzeugnisse des gewerblichen Sektors von allen Mitgliedstaaten liberalisiert worden sind. Die Kommission vertritt daher die Ansicht, daß die fraglichen Waren in die Liste des Anhangs I zur Verordnung Nr. 2041/68 aufgenommen werden sollten, da die in der genannten Verordnung vorgesehenen Bedingungen insofern voll erfüllt sind, als für diese Waren in den sechs Ländern der Gemeinschaft die gleiche Einfuhrregelung (Liberalisierung) gilt und eine Lage, wie sie in Artikel 4 der Verordnung Nr. 2041/68 beschrieben ist, zumindest in nächster Zukunft nicht zu entstehen droht.

4. Die Kommission schlägt dem Rat daher vor, die fraglichen Erzeugnisse in die in der Verordnung Nr. 2041/68 vorgesehene Liste (Anhang I) aufzunehmen. Damit wird die Liste 855 von den 1097 Positionen des gemeinsamen Zolltarifs enthalten.

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 303 vom 18. Dezember 1968

Anlage

ABSCHNITT VI

ERZEUGNISSE DER CHEMISCHEN INDUSTRIE UND VERWANDTER INDUSTRIEN

Kapitel 29	Organische chemische Erzeugnisse
29.23	Amine mit einfachen oder komplexen Sauerstoffunktionen

ABSCHNITT VII

KUNSTSTOFFE, ZELLULOSEÄTHER UND -ESTER UND WAREN DARAUS; KAUTSCHUK (NATURKAUTSCHUK, SYNTHETISCHER KAUTSCHUK UND FAKTIS) UND KAUTSCHUKWAREN

Kapitel 39	Kunststoffe, Zelluloseäther und -ester und Waren daraus
39.02	Polymerisations- und Mischpolymerisationserzeugnisse (z. B. Polyäthylen, Polytetrahaloäthylen, Polyisobutylen, Polystyrol, Polyvinylchlorid, Polyvinylacetat, Polyvinylchloracetat und andere Polyvinylderivate, Polyacryl- und Polymethacrylderivate, Cumaron-Inden-Harze)
39.03	Regenerierte Zellulose; Zellulosenitrate, Zelluloseacetate und andere Zelluloseester, Zelluloseäther und andere chemische Zellulosederivate, auch weichgemacht (z. B. Zelloidin Kollodium, Zelluloid); Vulkanfiber
Kapitel 40	Kautschuk (Naturkautschuk, Synthetischer Kautschuk und Faktis) und Kautschukwaren
40.10	Förderbänder und Treibriemen, aus Weichkautschuk

ABSCHNITT XI

SPINNSTOFFE UND WAREN DARAUS

Kapitel 51	Synthetische und künstliche Spinnfäden
51.01	Synthetische und künstliche Spinnfäden, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
Kapitel 55	Baumwolle
55.05	Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf
Kapitel 56	Synthetische und künstliche Spinnfasern
56.01	Synthetische und künstliche Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt
56.02	Spinnkabel
56.04	Synthetische und künstliche Spinnfasern und Abfälle von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei vorbereitet
Kapitel 60	Gewirke
60.02	Handschuhe aus Gewirken, weder gummielastisch noch kautschutiert

ABSCHNITT XVI

MASCHINEN, APPARATE UND MECHANISCHE GERÄTE; ELEKTROTECHNISCHE WAREN

Kapitel 85	Elektrische Maschinen, Apparate und Geräte sowie andere Elektrotechnische Waren
85.14	Mikrophone und Haltevorrichtungen dazu; Lautsprecher; Tonfrequenzverstärker
85.18	Elektrische Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren
85.19	Elektrische Geräte zum Schließen, Öffnen, Verbinden oder Schützen von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Fassungen, Klemmen, Abzweigdosen und Verbindungskästen); Fest- und Stellwiderstände (einschließlich Spannungsteiler, ausgenommen Heizwiderstände); Schalt- und Verteilungstafeln und -schränke

ABSCHNITT XVIII

OPTISCHE, PHOTOGRAPHISCHE UND KINEMATOGRAPHISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; MESS-, PRÜF- UND PRÄZISIONSINSTRUMENTE, -APPARATE UND -GERÄTE; MEDIZINISCHE UND CHIRURGISCHE INSTRUMENTE, APPARATE UND GERÄTE; UHRMACHERWAREN; MUSIKINSTRUMENTE; TONAUFNAHME- UND TONWIEDERGABEGERÄTE; MAGNETISCH ARBEITENDE BILD- UND TONAUFZEICHNUNGS- UND -WIEDERGABEGERÄTE FÜR DAS FERNSEHEN

Kapitel 90	Optische, photographische und kinematographische Instrumente, Apparate und Geräte; Mess-, Prüf- und Präzisionsinstrumente, -Apparate und -Geräte; Medizinische und Chirurgische Instrumente, Apparate und Geräte
90.02	Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen optische Elemente aus Glas, optisch nicht bearbeitet)
90.05	Ferngläser und Fernrohre, mit oder ohne Prismen
90.07	Photographische Apparate; Blitzlichtgeräte zu photographischen Zwecken
90.08	Kinematographische Apparate (Bildaufnahme- und Tonaufnahmeapparate, auch kombiniert, Vorführapparate mit oder ohne Tonwiedergabe)
90.17	Medizinische, chirurgische, zahn- und tierärztliche Instrumente, Apparate und Geräte, einschließlich elektro-medizinische Apparate und Geräte sowie Apparate und Instrumente für die Ophthalmologie
90.23	Dichtemesser (Aräometer, Senkwaagen) und ähnliche Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, auch mit Registriervorrichtung, auch miteinander kombiniert
Kapitel 92	Musikinstrumente; Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -Wiedergabegeräte für das Fernsehen; Teile und Zubehör für diese Instrumente und Geräte
92.11	Schallplattenwiedergabegeräte, Diktiergeräte und andere Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte, einschließlich Platten-, Band -und Drahtspieler, mit oder ohne Tonabnehmer; magnetisch arbeitende Bild- und Tonaufzeichnungs- und -wiedergabegeräte für das Fernsehen
92.13	Andere Teile und anderes Zubehör für Geräte der Tarifnr. 92.11

ABSCHNITT XX

VERSCHIEDENE WAREN

Kapitel 98	Verschiedene Waren
98.02	Reißverschlüsse; Teile davon (z. B. Schieber)